

# **Verbandsordnung**

## **des Forstzweckverbandes „Simmern“**

### **vom 19.03.2007**

Die Ortsgemeinden Altweidelbach, Belgweiler, Bergenhausen, Biebern, Budenbach, Fronhofen, Holzbach, Keidelheim, Kümbdchen, Mengerschied, Mutterschied, Nannhausen, Ohlweiler, Oppertshausen, Ravengiersburg, Rayerschied, Reich, Sargenroth, Schönborn, Tiefenbach, Wahlbach, Wüschheim und die Stadt Simmern haben zum 01.01.2007 den Forstzweckverband Simmern gegründet.

Zum 01.01.2011 tritt die Ortsgemeinde Pleizenhausen dem Forstzweckverband Simmern bei.<sup>1</sup>

Ziel des Forstzweckverbandes ist die gemeinsame Bewirtschaftung aller Waldflächen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

#### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder<sup>2</sup>**

Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden Altweidelbach, Belgweiler, Bergenhausen, Biebern, Budenbach, Fronhofen, Holzbach, Keidelheim, Kümbdchen, Mengerschied, Mutterschied, Nannhausen, Ohlweiler, Oppertshausen, Pleizenhausen, Ravengiersburg, Rayerschied, Reich, Sargenroth, Schönborn, Tiefenbach, Märkerei Tiefenbach, Wahlbach, Wüschheim und die Stadt Simmern.

#### **§ 2**

#### **Erweiterung des Verbandes**

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der in § 1 genannten Mitglieder liegen.
- (2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

#### **§ 3**

#### **Name und Sitz des Verbandes**

Der Zweckverband führt die Bezeichnung **“Forstzweckverband Simmern“**. Er hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück.

#### **§ 4**

#### **Rechtliche Grundlage des Verbandes**

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch 1. Änderung am 08.06.2011

<sup>2</sup> Eingefügt durch 1. Änderung am 08.06.2011

Er ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG).

## **§ 5**

### **Zweck und Aufgabe des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aufgrund des LWaldG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstverband übergegangen sind.
- (2) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
  - b) die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte,
  - c) die gemeinsame Anstellung und Verlohnung der Waldarbeiter,
  - d) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstarbeiten,
  - e) die Übernahme weiterer Aufgaben ist zulässig.

## **§ 6**

### **Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind der Vorstandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten die in § 7 ZwVG genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Zweckverband hat einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Wird als Vorstandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstzweckverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 8 Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
- a) der Verbandsvorsteher
  - b) je ein Vertreter der Verbandsmitglieder. .
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmzahl. Dies berechnet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche gem. § 8 Abs. 4 DVO zum LWaldG.  
Auf je angefangene 100 ha reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Zu den Verbandsversammlungen sollen der Leiter des Forstamtes sowie die zuständigen Revierbeamten mit beratender Stimme eingeladen werden.

## **§ 9 Aufgabe der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher,
- b) die Geschäftsordnung
- c) die Verbandsumlage,
- d) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Stellenplan
- e) den Wirtschaftsplan
- f) die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter

## **§ 10 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen – dringende Fälle ausgenommen – mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist

hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

## **§ 11**

### **Finanzierung der Verbandsaufgaben**

- (1) Die zur Deckung der laufenden Ausgaben – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Ausgaben – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist jährlich im Haushaltsplan festzusetzen.
- (2) Arbeitslöhne der Waldarbeiter (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütung sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortisationskosten) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.
- (3) Die Kosten der Auszubildenden incl. der damit verbundenen sächlichen Kosten werden nach der reduzierten Holzbodenfläche umgelegt.
- (4) Die Aufteilung der Kosten für die Erstellung der Forstdienstgehöfte und Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 2.500 Euro erfolgt von Fall zu Fall nach einstimmig zu fassenden Beschlüssen der Verbandsversammlung.

## **§ 12**

### **Sonderrechnungen**

Besondere Besitzstände und Überführungen aus den bisherigen Forstzweckverbänden werden im Anhang gesondert geregelt.

## **§ 13**

### **Verbandshaushalt**

- (1) Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

## **§ 15**

### **Änderung und Auflösung des Verbandes, Änderung der Verbandsordnung**

- (1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des Verbandsvorstehers eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen.
- (5) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landeswaldgesetzes.

## **§ 17**

### **In Kraft treten**

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

## ANLAGE

### Sonderrechnung gem. § 12

- a) Die Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Betrieb bzw. Verkauf der Forstspezialgeräte (Schlepper usw.) werden über die Ortsgemeinden des ehemaligen Forstzweckverbandes Biebern abgerechnet (Biebern, Fronhofen, Keidelheim, Kümbdchen, Nannhausen, Reich und Wüschheim).
- b) Die Einnahmen und Erträge im Zusammenhang mit der Veräußerung des Forsthauses Biebern sind mit den Ortsgemeinden des ehemaligen Forstzweckverbandes Biebern abzurechnen (Biebern, Fronhofen, Keidelheim, Kümbdchen, Nannhausen, Reich und Wüschheim).

Sie fallen letztmalig im Jahr 2008 an.

- c) Die Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Anstellung des kommunalen Revierbeamten im Forstrevier Tiefenbach werden über die Ortsgemeinden des ehemaligen Forstzweckverbandes Tiefenbach abgerechnet (Belgweiler, Holzbach, Ohlweiler, Tiefenbach). Dies gilt erst nach Auflösung des Forstzweckverbandes Tiefenbach.

### Stimmenverteilung FZV Simmern<sup>3</sup>

Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder (Stand: 31.12.2001) entfallen auf:

| Verbandsmitglied | red. Holzbodenfläche | Anzahl der Stimmen |
|------------------|----------------------|--------------------|
| Altweidelbach    | 112,84               | 2                  |
| Belgweiler       | 43,44                | 1                  |
| Bergenhäusen     | 92,22                | 1                  |
| Biebern          | 84,90                | 1                  |
| Budenbach        | 126,40               | 2                  |
| Fronhofen        | 78,90                | 1                  |
| Holzbach         | 212,60               | 3                  |
| Keidelheim       | 50,90                | 1                  |
| Kümbdchen        | 24,80                | 1                  |
| Mengerschied     | 429,02               | 5                  |
| Mutterschied     | 113,20               | 2                  |
| Nannhausen       | 107,50               | 2                  |
| Ohlweiler        | 148,84               | 2                  |

<sup>3</sup> Geändert durch 1. Änderung vom 08.06.2011

|                       |        |   |
|-----------------------|--------|---|
| Oppertshausen         | 15,80  | 1 |
| Pleizenhausen         | 146,4  | 2 |
| Ravengiersburg        | 60,38  | 1 |
| Rayerschied           | 73,08  | 1 |
| Reich                 | 111,90 | 2 |
| Sargenroth            | 155,04 | 2 |
| Schönborn             | 39,10  | 1 |
| Tiefenbach            | 175,80 | 2 |
| Tiefenbach – Märkerei | 69,40  | 1 |
| Wahlbach              | 171,22 | 2 |
| Wüschheim             | 111,60 | 2 |
| Simmern/Hunsrück      | 567,48 | 6 |

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Errichtungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG errichtet hiermit nach § 4 Abs. 2 ZwVG den

**Forstzweckverband Simmern.**

Als Tag der Errichtung wird der 01. Januar 2007 bestimmt.

Gleichzeitig wird die mit den erforderlichen Ratsbeschlüssen vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

Kreisverwaltung des  
Rhein-Hunsrück-Kreises  
Az.: 31.1-866/20 Nr. 831  
55469 Simmern/Hunsrück, 19. März 2007

- Dienstsiegel -

Bertram Fleck  
Landrat